

# Das fünffte Buch.

Annus  
Christi  
1457.

Darinnen begriffen, was sich zu und um Steyer denckwürdiges, unter der Regierung

Herzogs Alberti des Sechsten, und Kayser Friedrichs des Dritten, Gebrüdere zuge-  
tragen.

Von Anno 1457. bis Anno 1493.

# Das fünffte Buch.

Nach dem unverhofften frühzeitigen Todt Königs Ladislai, wolte Kayser Friedrich, als ältester Erbs-Herzog zu Desterreich, die Lande unter und ob der Enns unter seine Regierung nehmen; Aber dessen Bruder, Herzog Albrecht der Sechste, sonst der verthumliche genannt, und Herzog Sigmund in Tyrol, ihr Vetter, ihm dasselbe nicht zulassen, sondern beehrten in gleiche Erbtheilung zu succediren. Die Desterreichische Landschafft aber machte sich mit der Huldigung keinen Theil anhängig; Die Fürsten hätten sich dann selbst vorher unter einander verglichen. Daben sich gedachte Landschafft insgesamt, und durch einen erkliesten Ausschus, in zweyen unterschiedenen Land-Tagen, um St. Agnes & Floriani Tage, anno 1458. zu Wien gehalten, hefftig bemüheten, so daß endlich die Sache verglichen, und ein Interims-Vertrag auf 3. Jahr gemacht worden, daß in solcher Zeit dem Kayser, Desterreich unter der Enns, auffer der Stadt Wien, Alberto das Land ob der Enns; Und Sigismundo der dritte Theil von beyder Lande Einkommen verbleiben; wegen der Stadt Wien aber, durch die Landschafft auf dem nechsten Land-Tag der Ausspruch geschehen solte, welchem unter beyden Brüdern die Regierung drüber gebühre.

In solchem Vertrag, am Ertag vor Petri und Pauli getroffen, ist insonderheit auch wegen Steyer folgendes abgehandelt worden: „Item, von Steyer wegen, ist von der Landschafft ein solches Fürnehmen beschehen, daß selbe, die vorbemeldte Zeit und Jahre, unsern gnädigen Herrn, Herzogen Albrechten, mit allen Ehren, Rechten und Nutzen bleiben, vorbehalten unsern gnädigen Herrn Herzog Sigmunden Gelübd, und dritte Theil, wie vor begriffen ist; Doch also, nachdem und daß wann an der Marckt der inwendigen Land, unsern allergnädigsten Herrn dem Römischen Kayser erblich zugehörend, dadurch zwischen ihr beyden Gnaden, auch von wegen der Strassen Salz und Eisen-Erz, in des bemeldten unsers gnädigen Herrn, des Kayser Landen gelegen, künfftig Irrung entstehen möchten, solche zu versehen: ist durch die Landschafft, in Betracht, daß die vorbemeldten Zeit und Jahre, ihr beyder Gnaden, die Besuchung der Strassen, wie die aus beyden Landen hin und her, und bis auf heutigen Tag behalten ist worden, freundlich bestehen lassen; Und deshalb einer gegen den andern auch keine Neuerung fürnehmen, und Irrung thun lassen, auch von dem bemeldten Schloß Steyer und Stadt unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, auch wiederum unser Allergnädigster Herr der Kayser, aus seiner Gnaden Landen herrührend, einen andern nicht bekriegen, noch den ihren des gestatten ic.

Den

Zwischen  
Kayser  
Friedrich  
und seinem  
Bruder  
und Vetter,  
Herzog  
Albrecht und  
Sigmund  
entstehet  
Zwietracht.

Land-Tag  
zu Wien.  
1458.

Auch über  
die Herr-  
schafft und  
Stadt  
Steyer.